

die Stadt mit zerlichen Gebäuden, namentlich durch den Bau des Capitols, und verbesserte die polizeilichen Einrichtungen.—Dem gekränkten Patricierstolz kam die schändliche That des Sertus bequiem entgegen, um seinen lange versteckten Groll laut kund zu geben. Daß übrigens der bessere Theil des Volks die Sache geleitet habe, beweist der Umstand, daß die ganze Umwälzung mit der größten Ruhe und ohne das mindeste Blutvergießen vor sich gieng.

18. Rom als Republik.

(J. d. W. 3475. J. v. Chr. 509. J. n. G. R. 245.)

Rom hatte nun eine aristokratische Verfassung. Zwei Consuln regierten mit dem Senat, der nur aus Patriciern bestehen durfte, die Republik. Zwischen den Patriciern und dem Volk standen die Ritter, welche früher zu den Plebejern gerechnet worden waren, von Servius Tullius aber als ein eigener Stand erklärt wurden, und später unter den Gracchen, von denen weiter unten die Rede seyn wird, noch mehr aber durch Cicero größere Vorrechte erhielten. Die Consuln wurden nur auf ein Jahr gewählt, damit ihre Gewalt nie in Mißbrauch ausarten könnte. Sie waren Vorsteher des Staats im Frieden; brach ein Krieg aus, so bekamen sie den Oberbefehl. Bei der Zunahme des Staats und der nothwendig damit verbundenen Geschäfte kamen nächter noch die Stellen der Prätoeren oder Obergerichter, der Censoren oder Sittenrichter und der Aedilen oder Bauaufseher hinzu (s. Theil II.) Die Gewalt der Consuln war groß. Sie konnten das Volk und den Senat zusammenerufen, und Gesetze vorschlagen; sie gaben den Gesandten Audienz, und an sie wurden die Schreiben der fremden Völker gerichtet. Wenn sie öffentlich ausgiengen, so giengen die zwölf Liktoren mit den Fasces vor ihnen her. Traten sehr dringliche Verhältnisse